

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



Vorhaben:

Bebauungsplan „Mühlenhof Schönwalde“ 1. Änderung und Ergänzung im Ortsteil Schönwalde, Amt Unterspreewald

Bearbeitung:

HiBU Plan
Groß Kienitzer Dorfstraße 15
15831 Blankenfelde-Mahlow
Tel.: 033708/902470
E-Mail: info@hibuplan.de
Web: hibuplan.de



Bearbeiter:

B. Hirschfelder

Stand:

27.01.2025

.....	1
1. Einleitung.....	4
1.1. Anlass	4
1.2. Rechtliche Grundlagen.....	5
1.3. Wirkfaktoren	5
2. Methodisches Vorgehen	6
3. Datengrundlage/ Bestandserfassung	7
3.1. Biotopstruktur.....	7
Methodik	7
1.1. Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten.....	10
3.2. Vögel	11
3.3. Zauneidechsen	13
3.4. Amphibien.....	14
3.5. Säugetiere	14
Fledermäuse	14
Methodik	14
Ergebnisse	15
Wolf	16
Fischotter.....	16
Biber	17
3.6. Käfer - Heldbock und Eremit	17
Methodik	17
Ergebnis	17
4. Relevanzprüfung.....	18
5. Maßnahmen	20
5.1. Vermeidungs- Minderungsmaßnahmen	20
5.2. Ausgleichsmaßnahmen	20
6. Zusammenfassung.....	21

7. Literatur	22
8. Anhang – Maßnahmenblätter	23
8.1. Artengruppe: Feldlerche	23

1. Einleitung

1.1. Anlass

Der Ortsteil Schönwalde hat eine wichtige Versorgungsaufgabe im Amt Unterspreewald. Er verfügt über den Nebensitz der Amtsverwaltung, eine Kindertagesstätte, eine Grundschule, die derzeit erweitert wird, sowie mehrere Handels- und Dienstleistungseinrichtungen. Zur Bündelung der verschiedenen gemeindlichen Funktionen in einem zusammenhängenden Gebäudekomplex bzw. neuen Gesellschaftszentrum wurde bereits der Bebauungsplan „Mühlenhof Schönwalde“ (Stand: März 2018) erstellt. Der rechtskräftige Bebauungsplan konnte bisher nicht umgesetzt werden, da das darin geschaffene Baurecht nicht den Bedarfen eines modernen Nahversorgers entspricht. Vor diesem Hintergrund beschloss die Gemeinde Schönwalde in der Sitzung ihrer Gemeindevertreter am 10.12.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Mühlenhof Schönwalde“. Mit der nunmehr vorgesehenen Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans „Mühlenhof Schönwalde“ wird grundsätzlich an dem ursprünglichen städtebaulichen Ziel weiterhin festgehalten. Eine Umweltprüfung wird durchgeführt. Grundsätzlich ist beim Planvorhaben die Prüfung einer möglichen Betroffenheit der Belange des besonderen Artenschutzes nach §44 BNatSchG durchzuführen und in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu dokumentieren.

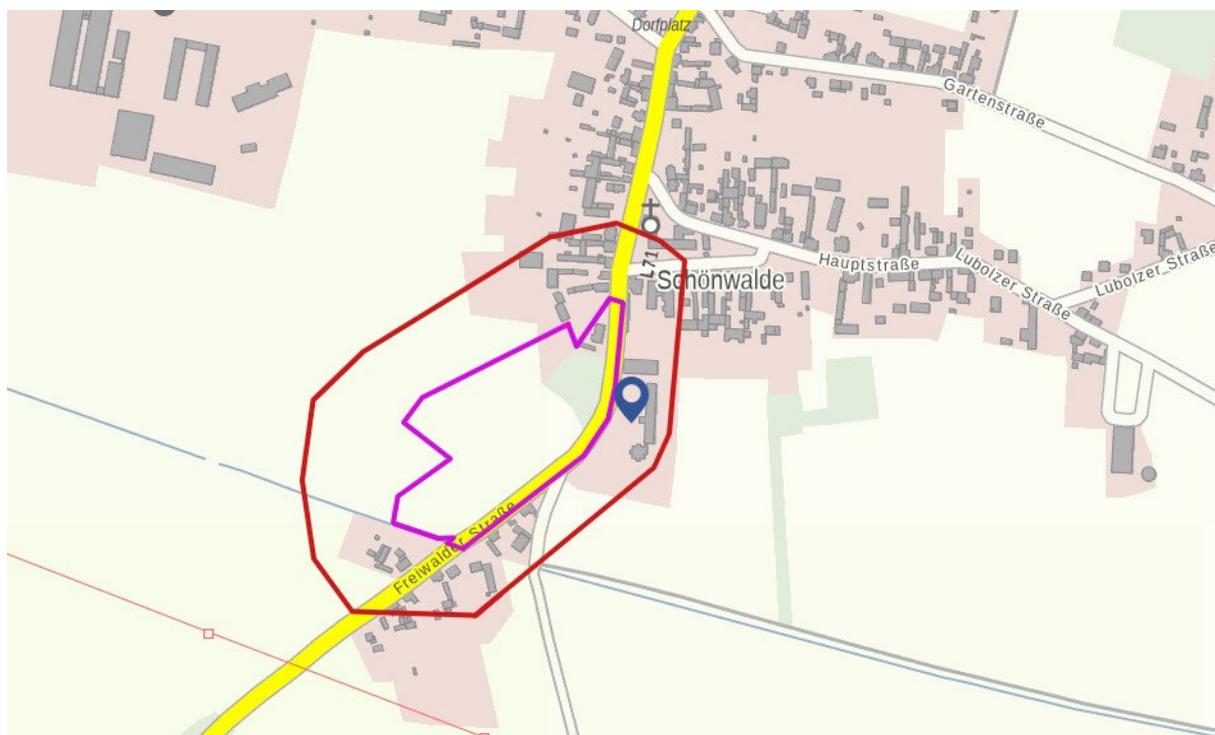


Abbildung 1: die Lage des Geltungsbereiches des B-Plans ist violett und des Untersuchungsgebiets mit 50 m Puffer rot markiert

1.2. Rechtliche Grundlagen

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die Regelungen der §§ 44 ff. BNatSchG zu beachten. Es gilt der § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG. Darin heißt es u.a., dass nur die Tierarten des Anhangs IV Buchstabe a für die artenschutzrechtliche Prüfung relevant sind. Geprüft wird, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 erfüllt werden. Sofern sie erfüllt sind, werden im Anschluss die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG geprüft.

Auf der Grundlage der Biotopkartierung sowie der Verbreitungsgebiete und Habitatansprüche der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie wird zunächst das ermittelt, was potenziell auf der Vorhabenfläche vorkommen könnte. Im nächsten Schritt wird geprüft, ob durch das Vorhaben Auswirkungen für die Population von betroffenen Arten zu erwarten sind.

Als Datengrundlagen für die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes werden die folgenden Grundlagentabellen des LfU herangezogen:

- a. und 14 BNatSchG
- b. Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

1.3. Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren kurz ausgeführt, die durch die Realisierung des B-Planes relevante Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Baubedingte Wirkfaktoren

Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme werden überwiegend intensivgenutzte Ackerfläche und siedlungsnah Grünflächen beansprucht. Durch die landwirtschaftlich intensive Bewirtschaftung und die Siedlungsnähe sind die Flächen bereits stark anthropogen beeinflusst. Bei der Rodungen kann es trotzdem punktuell zu einer Gefährdung von Lebensräumen bzw. potenziell geschützten Arten (Gehölze, Bäume, Brachen) kommen. Während der Bauphasen der einzelnen Teilbereiche wird es dort zu Lärmemissionen kommen. Diese werden sich aber voraussichtlich auf einen relativ engen zeitlichen Rahmen beschränken. Die Gefahr von Schadstoffemissionen ist bei Einhaltung der Standards zu vernachlässigen. Die optische Störungsintensität wird sich während der Bauphasen nur im unmittelbaren Umfeld etwas erhöhen. Baubedingte Barrierewirkungen sind durch die begrenzten Baufelder nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird es zu einem Zuwachs an Neuversiegelung kommen auf den Baufeldern und den Zuwegungen kommen. Dabei geht von dem Vorhaben aber keine Barrierewirkung aus, da große Grünflächen vorgesehen sind. Diese Grünanlagen sind teilweise in der Lage diesen Lebensraumverlust zu ersetzen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die Umgebung wurde bisher durch die intensive landwirtschaftliche oder bestehende dörfliche Nutzung geprägt. Durch den geplanten Markt- und Wohnungsbau wird sich die Umgebungsgestaltung stark verändern. Um den Wohnungsbau und Markt werden neue Grünbereiche geschaffen. Durch die Umsetzung des Projektes wird es zu betriebsbedingt Lärmimmission des Marktes und der neu geschaffenen Wohngebiete kommen.

2. Methodisches Vorgehen

Auf Grundlage einer Biotopkartierung wird die potenzielle Betroffenheit gem. Anhang IV der FFH RL überprüft, die für das geplante Vorhaben relevant sein könnten. Danach erfolgte die weitergehende Untersuchung der relevanten Arten bzw. eine Bewertung der jeweiligen Betroffenheit bezüglich der Charakteristik des Vorhabens. Abschließend werden ggf. Vorschläge für Maßnahmen gemacht, die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der relevanten Arten beitragen.

Die Grundgesamtheit des zu prüfenden Artenspektrums setzt sich zusammen aus der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), welche speziell in Deutschland geschützte Pflanzen und Tiere benennt. Über die Anlage 1 der BArtSchV hinaus sind in Deutschland laut § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), auch Arten geschützt, die in der EG - Artenschutzverordnung Anhang A oder B, Richtlinie 92/43/EWG (FFH- Richtlinie), Anhang IV, oder der EG - Vogelschutzrichtlinie gelistet sind.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle in der Betroffenheitsanalyse) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten:

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,

- deren Lebensräume/Standorte im Wirkungsraum des Vorhabens nicht vorkommen
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Es verbleiben die durch das Vorhaben tatsächlich betroffenen Arten, die im Zuge der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet werden. Für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL) wird im Rahmen der Konfliktanalyse geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt werden können. Dabei werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF-/FCS-Maßnahmen) berücksichtigt. Wenn unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist abschließend zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Als Datengrundlagen für die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes wurden herangezogen:

- Grundlagentabellen,
- Die Anlage 1 zur Bundesartenschutzverordnung nennt speziell in Deutschland geschützte Pflanzen und Tiere,
- Übersicht der in Berlin vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie,
- Ergebnisse der Biotopkartierung und örtlichen Untersuchungen (2023).

3. Datengrundlage/ Bestandserfassung

3.1. Biotopstruktur

Methodik

Im Land Brandenburg erfolgen alle Arten von Biotopkartierungen, gemäß den Vorgaben der Brandenburger Biotopkartierung, Band 1 und 2 (Zimmermann et al. 2009). Der Band 1 umfasst die Kartierungsmethode einschließlich sämtlicher Schlüssellisten und im Band 2 werden die in Brandenburg vorkommenden Biotoptypen ausführlich beschrieben. Der Biotop-Kartierungsschlüssel Brandenburg beruht in seinen Grundzügen auf groben pflanzensoziologischen Gliederungen. Die Biotope werden im Gelände kartiert. Aus der Analyse der Biotopvorkommen im Untersuchungsraum können Rückschlüsse auf das Artvorkommen bzw. der Relevanz einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit gezogen auf ein Vorhaben getroffen werden.



Abbildung 3: Biotopstruktur im Untersuchungsgebiet

Ergebnisse

Der größte Teil der Untersuchungsfläche, also etwa 22.250 m², besteht aus einer intensiv bewirtschafteten **Ackerfläche (LI)**. In der Saison 2023 wurde auf der Fläche Raps angebaut.

Im nördlichen Teil der Untersuchungsfläche liegt eine Frischwiese (**GMW**) die von typische Wiesengräser wie Wiesenrispe (*Poa pratensis*), Knäulgras (*Dactylis glomerata*), Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*) und Gemeine Rispe (*Poa trivialis*) dominiert wird. Das vermehrte Aufkommen von krautigen Stickstoffzeigern, wie Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Ackerkratzdistel (*Cirsium arvense*), Acker-Winde (*Convolvulus arvensis*) und Brombeeren (*Rubus*) zeigt den reichhaltigen Nährstoffeintrag in diesem Bereich. Im Straßen nahen Bereich werden die Flächen durch die Parkplatznutzung beeinträchtigt. Es gibt drei Laubbäume (Eschen-Ahorn) auf der Fläche. Die strukturarme Wiese bietet geeignete Brutplätze für Bodenbrüter. Für Zauneidechsen sind die Wiesen nur als Teillebensraum für Nahrungssuche geeignet, da es weder Winterhabitate oder Rohbodenfläche für die Eiablage gibt.

1. Änderung und Ergänzung im Ortsteil Schönwalde, Amt Unterspreewald

Auf der Wiese befindet sich ein 400 m² großer **Laubgehölzstreifen (BL)** der überwiegend aus Gewöhnlichen Flieder (*Syringia vulgaris*), Eschen-Ahorn (*Acer negundo*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), und Schwarzer Hollunder (*Sambucus nigra*) besteht. In der Nordspritze befindet sich ein **dörfliche Siedlung (OSDL)** im Umfang von 1.400 m². Die Grünflächen werden durch typische Scherrasenflächen unter Laubgehölzen gebildet. Die straßenbegleitende **Baumreihe (BRR)** besteht aus Linden, diese könnten eine geeignete Lebensstätte für xylobionte Käfer sein. Die Gehölzbestände im Vorhabenbereich bieten Habitate für frei- und höhlenbrütende Vogelarten, sowie Fledermäuse und in den Randbereichen als Habitat für Zauneidechsen geeignet. Auch die Gebäude sind für Gebäudebrüter und Fledermäuse potenziell als Nistplatz bzw. Quartier relevant. Die Randbereiche der Straße werden regelmäßig gemäht und die Artenzusammensetzung ist der Frischwiese (GMW). Die Gehölzbestände sind für freibrütende und höhlenbrütenden Vogelarten und in den Randbereichen als Habitat für Zauneidechsen geeignet.

Im Osten befindet sich die **Straßenfläche (OVS)** der L71 ohne artenschutzrechtliche Wert.

Im Süden schließt ein permanent wasserführender Graben an das Vorhaben an. Der Graben kann ein potenzielles Laichhabitat für Amphibien darstellen.



Abbildung 3: Ackerfläche mit Raps und Baumreihe von Südosten



Abbildung 4: Die Frischwiese und Gehölz und Dorfgebiet aus Richtung Schule nach Norden



Abbildung 5: Die Frischwiese und Gehölz und Dorfgebiet aus Richtung Schule nach Norde

1.1. Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Standortprüfung ist zu untersuchen, inwieweit die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG durch das Vorhaben erfüllt werden können.

Anhand der vorhandenen Biotopstruktur des Untersuchungsgebiets wurde eine Betroffenheitsanalyse (Lebensraum-Grobfilter) der relevanten Arten in Form einer Potenzialabschätzung durchgeführt.

Tabelle 1: Betroffenheitsanalyse

ARTENGRUPPE	VORKOMMEN	BEURTEILUNGSRELEVANZ
SÄUGETIERE FLEDERMÄUSE	Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse sind in Altbäumen und Gebäuden gegeben.	JA
SONSTIGE SÄUGETIERE (OHNE FLEDERMÄUSE)	Die Teillebensräume Wolf, Fischotter und Biber im Untersuchungsraum potenziell möglich	JA
VÖGEL	mögliche Brutplätze für Bodenbrüter und in den angrenzenden Buschbestand vorhanden	JA
AMPHIBIEN	Es gibt einen Graben im Untersuchungsgebiet der als potenzielles Laichhabitat geeignet ist.	JA
ZAUNEIDECHSEN	Es gibt geeignete Habitats für Zauneidechsen im Westen und Norden des Untersuchungsgebietes.	JA
KRIECHTIERE	Lebensräume der sonstigen Arten nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen.	NEIN
INSEKTEN FISCHE	die alten Linden könnte Lebensstätte für xylobionte Käfer sein	JA
WEICHTIERE	In Brandenburg kommen keine Fischarten nach Anhang IV vor. Es ist keine Wasserflächen im Untersuchungsgebiet vorhanden, weiterhin sind die Lebensräume der sonstigen Arten nach Anhang II mit Sicherheit auszuschließen	ENTFÄLLT NEIN
HÖHERE PFLANZEN	Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV ist mit Sicherheit auszuschließen.	NEIN
FLECHTEN	In Brandenburg kommen keine Flechtenarten nach Anhang IV vor.	ENTFÄLLT
MOOSE	IN BRANDENBURG KOMMEN KEINE MOOSARTEN NACH ANHANG IV VOR.	ENTFÄLLT

3.2. Vögel

Methodik

Für die Erfassung der Brutvögel nach der Methode der Revierkartierung nach Südbeck et al. (S. 47 – 53, 2005) wurden 7 Kartierungen (19.03., 04.04., 20.04., 09.05., 01.06., 14.07. und 14.09. 2023) durchgeführt. Somit entspricht der Umfang der artbezogenen Empfehlung für Erfassungstermine und Wertgrenzen für die Bestandsermittlung bei Brutvögeln (S. 125-134, Südbeck et al. 2005). Für ein Revier muss eine Art bei zwei Begehungen an derselben Stelle mit revieranzeigendem Verhalten beobachtet werden. Brutnachweise, wie Nestfund oder fütternde Altvögel gelten sofort als Revier. Werden Arten außerhalb des Zeitraumes, in dem kaum mit Durchzüglerinnen oder umherstreifenden Vögeln zu rechnen sind, mit revieranzeigenden Verhalten gesehen, wird auch hier die einmalige Beobachtung als Revier bewertet. Das Nest als Fortpflanzungsstätte ist gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei allen Vogelarten geschützt. Dieser Schutz erlischt aber nach Beendigung der Brutperiode bzw. nach Aufgabe des Reviers.

Ergebnisse

Im Untersuchungsraum, inkl. Pufferbereich, wurden 13 Vogelarten durch Rufe bzw. Sichtbeobachtungen nachgewiesen (siehe Tabelle 2), davon befindet sich 1 im Plangebiet und 12 in

1. Änderung und Ergänzung im Ortsteil Schönwalde, Amt Unterspreewald

dem Pufferbereich um das Plangebiet. Insgesamt gibt es 27 Brutnachweise bzw. -verdachte, die als potenzielle Brutvögel eingestuft wurden. Von diesen 27 Brutrevieren befinden sich 10 Brutreviere im Plangebiet. Die Reviere sind wie folgt aufgegliedert.



Abbildung 6: Brutvogelkartierung

Auf dem Plangebiet : 1 x Amsel (A), 1 x Blaumeise (Bm), 1 x Buchfink (B), 2 x Feldlerchen (FI), 1 x Feldsperling, 1 x Goldammer (G), 1 x Kohlmeise (K), 1x Ringeltaube (Rt)

Im Puffer: 2 x Amsel (A), 1x Bachstelze (Ba), 1 x Blaumeise (Bm), 2 x Buchfink (B), 2 x Feldlerche (FI), 1 x Feldsperling (Fs), 1x Elster, 1 x Goldammer (G), 2x Hausrotschwanz (Hrs), 1 x Kohlmeise (K), 1x Ringeltaube (Rt), 1x Nebelkrähe (Nk)

1. Änderung und Ergänzung im Ortsteil Schönwalde, Amt Unterspreewald

Bei der im Vorhabengebiet nachgewiesenen zwei Brutplätze der Feldlerche handelt sich um eine typische und häufige Art, welche auf Wiesen und Feldern vorkommt. Sie ist jedoch auf der Roten Liste und der Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019 als „Gefährdet“ eingestuft.

In den Randbereichen des Untersuchungsgebietes wurden ebenfalls überwiegend typische und häufige Arten der Frei-, Höhlen-, Gebäude- und Bodenbrüter nachgewiesen. Neben den weitverbreiteten Vogelarten wird mit dem Feldsperling auch eine Art der „Vorwarnliste“ der Roten Liste und der Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019 gelistet.

Für die im Plangebiet befindlichen beiden Feldlerchenbrutrevier sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

3.3. Zauneidechsen

Methodik

Die Web-Recherche auf herpetopia.de (AGENA 2017) brachte für den untersuchungsraumrelevanten Messtischblattquadranten 3747 – SO (MTBQ) einen Nachweis für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in der Verbreitungskarte (1990-2015). Das Gebiet weist außerdem geeignete Zauneidechsenstrukturen auf. Daher wurde das Gebiet hinsichtlich Zauneidechsen untersucht. Die Kartierung von Vorkommen der Zauneidechse orientierte sich an den Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring (S. 143 – 144 BFN 2010). Die 7 Kartierung erfolgten speziell für Adulte und Subadulte (= 2-jährig). Hierbei wurden aufgesucht wurden. Die Fortbewegung im Gelände wurde so verhalten gewählt, dass zum einen ruhende bzw. sonnenbadende Individuen zu erfassen waren und zum anderen die Möglichkeit und die Aussicht bestand, ggf. aufgestörte Exemplare bei einer Rückzugs- bzw. Fluchtbewegung wahrzunehmen.

Ergebnisse

Im Planungsgebiet gibt es keine Zauneidechsenvorkommen. Die Wiesen und Randflächen bieten durch ihren dichten Wuchs keine geeigneten Lebensbedingungen. Es mangelt dem Untersuchungsgebiet an Winterquartieren, Rohbodenflächen für die Eiablage, Sonnenplätzen bzw. ausreichender Deckung. Eine Betroffenheit kann sicher ausgeschlossen werden.

3.4. Amphibien

Die Methodik der Erfassungen hat sich an den Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland (SCHNITTER et al. 2006) orientiert. Es wurden 7 Begehungen, zwischen Ende März und Mitte Juli, vorgenommen. Dabei wurden gezielt geeigneter Wasserflächen abgegangen. Der Nachweis wurde durch Beobachtung (Alttiere (Totfunde), Gelege, Larven) und Verhören der artspezifischen Rufe erbracht.

Der Graben ist mit See- und Teichfröschen dicht besiedelt. Es wurde auf 10 m durchschnittlich 5 Individuen gesichtet bzw. verhört. Die beiden Arten sind wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und Standortstreuung noch häufig und nicht bedroht.

Am 19.05.2023 wurden zahlreiche Kaulquappen der Erdkröte (*Bufo bufo*) im Graben nachgewiesen. Die beiden Arten sind wegen ihrer Anpassungsfähigkeit noch häufig, steht aber schon auf der Vorwarnliste.

Hinweise auf weitere seltene Arten (Laich, Totfunde, Rufe usw.) gab es in dem Grabenabschnitt nicht.



Abbildung 7: Larven der Erdkröte im Graben

Bei den

3.5. Säugetiere

Fledermäuse

Methodik

Zum Nachweis von Ganzjährig geschützten Lebensstätten, inkl. Fledermäusen und deren Quartiere, erfolgte eine Absuche der auf der Fläche im 50 m Radius vorhandenen Altbäume. Im Rahmen der Kartierung der Brutvögel, insbesondere der Höhlenbrüter, wurden die vorhandenen Altbäume nach Baumhöhlen abgesucht, die ebenfalls als Quartiere von Fledermäusen genutzt werden können.

Während der Vegetationsperiode erfolgt die Erfassung von Fledermausarten (Sommer-, Paarungs- und Winterquartiere) durch mind. 4 Begehungen in Form von Schwärmphasenerhebungen, zwischen Mai und Oktober (jeweils durch Detektor- und Horchboxenerfassungen).

1. Änderung und Ergänzung im Ortsteil Schönwalde, Amt Unterspreewald

Im Rahmen der Fledermausuntersuchungen wurde eine flächendeckende visuelle Suche nach geeigneten Quartierstrukturen durchgeführt. Potenzielle Strukturen sind etwa Baumhöhlen oder Spalten hinter abplatzender Rinde.

Die Quartiersuche wurde durch fünf nächtliche bioakustische Erfassungen unterstützt. Diese geben außerdem ein Bild über die vorkommenden Arten sowie genutzte Flug- und Jagdbereiche innerhalb des UG. Die bioakustische Erfassung von Fledermausultraschalllauten erfolgte mittels Ultraschalldetektoren (Batlogger der Firma Elekon AG). Die aufgezeichneten Ultraschallrufe wurden anschließend auf einen PC übertragen und manuell mithilfe einer Bioakustik-Software (Bat Explorer) bestimmt. Hierzu wurden Sonagramme generiert. Anhand charakteristischer Rufparameter ließ sich der überwiegende Teil der aufgenommenen Fledermausrufe den jeweiligen Arten oder Gattungen zuordnen. Zur Problematik der Artbestimmung anhand der Ortungsrufe sei u. a. auf PARSONS & JONES (2000), RUSSO & JONES (2002), SKIBA (2009) und OBRIST et al. (2004) verwiesen.

Ergebnisse

Am 20.04.2023 fand eine Kontrolle erfasster Höhlenbäume hinsichtlich eines Vorkommens von Fledermäusen statt. Dabei konnten jedoch keine Individuen festgestellt werden. Konkrete Quartiernachweise aus dem Vorhabengebiet liegen also nicht vor. Im Rahmen der 4 Detektorerfassungen wurden insgesamt mit 109 zuordbaren Rufen an einem Standort aufgenommen. Hierbei wurden Rufe von 3 Gattungen bzw. Arten erfasst. Darunter befanden sich in absteigenden Anteilen Nyctalus-Arten, Pipistrellus-Arten und Myotis-Arten.

Tab. 1: Erfasste Fledermausarten

Art / Rufgruppe	Aufnahmen gesamt	Anteil [%]
Nyctalus spec. (schwarz)	11	39,2
Pipistrellus spec. (rot)	69	33,3
Myotis spec. (grün)	29	15,7

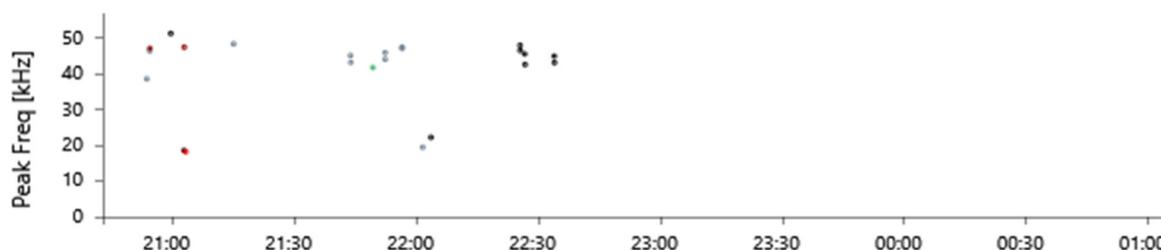


Abbildung 6: Aufgenommene Rufe über die Zeit vom 20.04. bis zum 24.04.2023

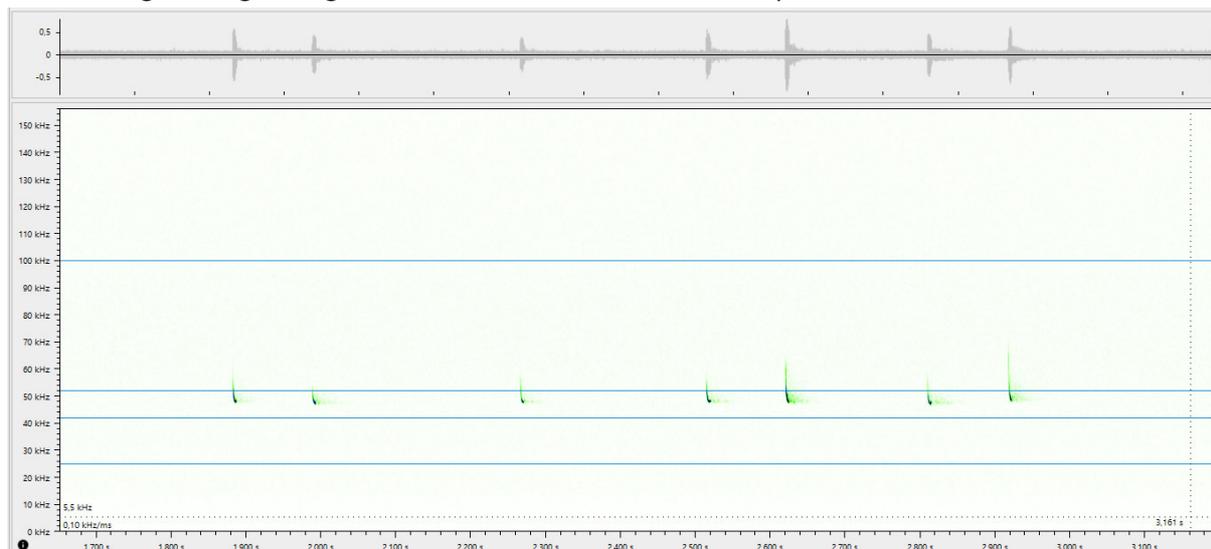


Abbildung 7: Aufgenommene Rufe über die Zeit vom 20.04. bis zum 24.04.2023

Wolf

In Brandenburg erfolgte die erste territoriale Ansiedlung eines Wolfspaares im Jahre 2007 im äußersten Südosten des Landes. 2009 wurden erstmals seit über einem Jahrhundert Wolfswelpen in Brandenburg aufgezogen. Seitdem ist der Bestand kontinuierlich angewachsen.

Das Vorhabengebiet liegt im keinem Bereich von einem Wolfspaar im Südraum Brandenburgs (Karte „Wolfsnachweise in Brandenburg“ LfU Stand 2023). Das Vorhandensein einer Aufzuchthöhle im Wirkraum der Vorhabenfläche ist auszuschließen, da die seit Jahrzehnten einem starken anthropogenen Einfluss unterliegenden Biotope im festgelegten Untersuchungsraum nicht die vom Wolf (*Canis lupus*) benötigten strukturreichen Wald(rand)gebiete mit Übergang zur offener Wiesenfläche aufweisen. So kommt der Planungsraum lediglich als Nahrungshabitat für Wölfe in Frage. Während der Begehungen wurde immer auch auf Spuren von Wölfen geachtet, jedoch wurde weder Losung noch Fußspuren oder Nahrungsreste vorgefunden. Konkrete Nachweise aus dem Vorhabengebiet liegen also nicht vor.

Fischotter

Der Fischotter ist eine streng nach EU-Recht (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Anhang II und IV) und Bundesnaturschutzgesetz geschützte Art. Sein bevorzugter Lebensraum sind flache Flüsse mit zugewachsenen Ufern und Überschwemmungsebenen. Der Rückgang solcher Habitats und die Bejagung haben dazu geführt, dass der Fischotter stellenweise verschwand und an vielen Stellen extrem selten geworden ist. Er kommt aber mit allen Arten von Süßwasser-Lebensräumen zurecht, solange die Gewässer klar und fischreich sind und ihm ausreichend Versteckmöglichkeiten entlang der Ufer bieten.

Der Nachweis von Fischottern ist schwierig. Von der IUCN wurden als verlässliche Nachweisart nur der Nachweis über Trittsiegel und Kot zugelassen.

Der Kot wird vom Otter zur Markierung des Reviers meist an markanten Stellen abgesetzt. Bevorzugt werden dabei oft erhöhte Stellen am Ufer wie ein Stein, Moos- oder Pflanzenbüschel oder angeschwemmtes Holz. Der Otter kann sich aber auch selbst kleine Haufen aus Erde zusammen kratzen. Uferstreifen unter Brücken werden sehr gerne als Markierungsstellen genutzt.

1. Änderung und Ergänzung im Ortsteil Schönwalde, Amt Unterspreewald

Das Trittsiegel bildet im optimalen Fall alle 5 Zehen des Otters ab, wobei diese sich nicht aufeinander spiegeln lassen (die äußeren Zehen lassen sich beim Einzeichnen einer Symmetrieachsen nicht zur Deckung bringen). Bei idealem Abdruck sieht man sogar die Schwimmhäute zwischen den Zehen. Die Abdruckqualität hängt stark vom Untergrund ab.

Im Untersuchungsraum gab es keine Trittsiegel oder Kotreste die auf ein aktuelles Vorkommen Hinweise die auf ein Vorkommen hindeuten. Ein dauerhaftes Vorkommen von Fischottern kann auf Grund der Gewässerqualität und Siedlungsnähe mit Sicherheit ausgeschlossen werden.-

Biber

Durch Umsiedlungen und natürliche Ausbreitung besiedelt der Biber heute wieder große Teile Brandenburgs. Der an den Wasserlebensraum gebundene Biber lebt in Familienverbänden und besiedelt vor allem langsam fließende oder stehende Gewässer, die ausreichend Nahrung wie Weichhölzer, krautige Pflanzen oder Unterwasserpflanzen und Möglichkeiten zur Bauanlage („Biberburgen“, Erdbaue) bieten. Der Biber besitzt die Fähigkeit, seinen Lebensraum zu gestalten. Durch die Anlage von z.T. relativ großen Dämmen ist er in der Lage, den Wasserstand des Wohngewässers zu regulieren. Durch die Dammbauten wird gewährleistet, dass die Eingänge zum Bau ganzjährig unter der Wasseroberfläche liegen.

Im Untersuchungsraum gab es keine Hinweise (Sichtungen, Fraßspuren Burgen/Dämme) die auf ein Vorkommen hindeuten würden.

3.6. Käfer - Heldbock und Eremit

Methodik

Eremit (*Osmoderma eremita*)

Der Eremit (*Osmoderma eremita*) ist ein Käfer aus der Unterfamilie der Rosenkäfer (Cetoniinae) er wird auch Juchtenkäfer genannt. Das seltene und unauffällig lebende Insekt ist im Anhang II und IV der FFH-Richtlinie. Von der Art werden alle geeigneten Höhlen in Laubbäumen angenommen, dabei ist die Menge des verfügbaren Mulms wichtiger als die Art des Brutbaums. Bevorzugt werden Höhlen mit über 50 Litern Mulm, die eine genügend hohe Feuchtigkeit aufweisen müssen, aber nicht zu nass (schmierige Konsistenz) sein dürfen. Höhlen bildende Laubholzarten wie die Eiche sind besonders häufig Brutbäume. Die Tiere wählen gern Höhlen in größerer Höhe, als Richtgröße werden 6 bis 12 Meter angegeben. Bricht ein Baum zusammen und gelangt die Bruthöhle so in Bodennähe, wird *Osmoderma* schnell durch andere Tierarten verdrängt. Für solche Höhlen müssen die Bäume eine gewisse Dicke und ein gewisses Alter erreicht haben. Als Baumalter wird 150 bis 200 Jahre angegeben, als Stammdurchmesser 50 bis 100 Zentimeter.

Ergebnis

Die flächige Erfassung geeigneter Brutbäume erfolgte am 10.03.2023 in der unbelaubten Jahreszeit. Im gesamten Untersuchungsraum (50 m Radius) gibt es für Juchtkäfer keine geeigneten Habitatbäume,

1. Änderung und Ergänzung im Ortsteil Schönwalde, Amt Unterspreewald

also Laubbäume die das nötige Alter bzw. Dimension mit Höhlung besitzen. Die Untersuchung endet an dieser Stelle.

4. Relevanzprüfung

Die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG werden in den „Formblätter für die Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände“ in Anhang 1a abgeprüft. Nachfolgend werden die zusammengefassten Ergebnisse der in den untersuchungsraumrelevanten vorkommenden Vögeln (Frei-, Höhlen- und Bodenbrüter), Zauneidechsen und Amphibien kurz in tabellarischer Form dargestellt.

Tabelle 1: Untersuchungsergebnisse artenschutzrechtlich relevanter Arten

Artengruppe bzw. Art	Zusammenfassung	Betroffenheit	Verbot § 44
Gehölzbrüter, Bodenbrüter, Höhlen- und Nischenbrüter	<p>Im Untersuchungsraum wurden 13 Vogelarten gesichtet.</p> <p>Durch die Baumaßnahmen können jedoch nur die Brutplätze von einer Vogelart betroffen sein. Planungsrelevant ist die Vogelart Feldlerche (2 Brutreviere). Durch die Umsetzung des Vorhabens werden die Brutreviere verloren gehen. Die Feldlerche gilt als „Gefährdet“. Das Nest als Fortpflanzungsstätte ist gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei allen Vogelarten geschützt. Dieser Schutz erlischt aber nach Beendigung der Brutperiode bzw. nach Aufgabe des Reviers.</p> <p>Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Brutvögeln zu vermeiden, sind Rodungsmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen. Sollten Rodungen einzelner Gehölze in der Brutzeit erforderlich werden, sind die Gehölze davor auf ein Vorkommen von Brutstätten durch einen Experten zu überprüfen. (VM1)</p> <p>Sollten die Baumaßnahmen in der Brutzeit fortgesetzt werden, müssen auf dem gesamten Gelände Flatterbänder aufgestellt werden und der Bewuchs muss sehr niedrig gehalten werden. Dies muss getan werden, um das Ansiedeln von Bodenbrütern während der Bauphase zu verhindern. (VM4)</p> <p>Durch die Extensivierung der Fläche unter bzw. zwischen den Modulen und der Randstreifen wird nach der</p>	ja	entfällt

Artengruppe bzw. Art	Zusammenfassung	Betroffen- heit	Verbot § 44
Zauneidechse	<p>Fertigstellung der Anlage den Feldlerchen-Brutpaaren wieder ein geeignetes Habitat zur Verfügung gestellt. Dazu soll gebietseigenes dem Standort entsprechendes Saatgut in den Boden eingebracht werden. Die Bewirtschaftung der Fläche erfolgt durch 1 -2 Mahden pro Jahr. Der Mahdzeitpunkt soll dem vorhandenen Vogel-spektrum angepasst sein. Bei der Planung der Mahd ist zu beachten, dass sie außerhalb der Brutzeit der Feld-lerchen erfolgt. (AM1)</p> <p>Bei Einhaltung dieser Maßnahmen kann ein Verbotstat-bestand nach § 45 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 ausgeschlos-sen werden. Nach Fertigstellung der Anlagen und Um-setzung der Maßnahmen können die Feldlerchen sich wieder auf der Anlage ansiedeln.</p> <p>Im und um das Plangebiet wurden keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. Daher sind keine Maßnahmen notwendig.</p>	NEIN	entfällt
Amphibien	<p>Im und um das Plangebiet wurden Erdkröten nachge-wiesen werden. Um eine Beeinträchtigung in der Bau-phase zu vermeiden sollten Amphibienschutz-zäune in Richtung Westen und Süden errichtet werden.</p> <p>Um einen Konflikt mit Amphibien zu vermeiden ist in südlicher und westliche Richtung ein Amphibienschutz-zaun während der gesamten Bauzeit aufzustellen.</p> <p>Während der gesamten Bauzeit ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Die ökologische Baube-gleitung ist unter anderem durchzuführen, um die Am-phibienschutz-zäune regelmäßig hinsichtlich der Funk-tionalität zu überprüfen und das Bau-feld nach Indi-viduen abzusuchen und ggf. hinter den Schutzzaun zu bringen (VM3 und VM 4)</p>	Ja	entfällt
Insekten	<p>Es wurden keine geeignete Baumhabitats festgestellt. Ein Vorkommen des Juchtkäfers ist dadurch ausge-schlossen. Es müssen keine Maßnahmen durchgeführt werden.</p>	NEIN	entfällt
Fledermäuse	<p>Es wurden Fledermäuse im Gebiet nachgewiesen. Der Baumbestand weist aktuell keine Quartiere auf. Es ist aber mit einer Besiedlung zu rechnen. Vor Rodungen</p>	ja	entfällt

Artengruppe bzw. Art	Zusammenfassung	Betroffen- heit	Verbot § 44
	und Abrissen ist von einem Fachmann zu prüfen, ob geschützte Quartiere von Fledermäusen betroffen sind und ggf. Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen sind (VM2)		
Biber, Otter, Wolf	Keine Nachweise und auf Grund der Siedlungsnähe ist eine Besiedlung auszuschließen. Es müssen keine Maßnahmen durchgeführt werden.	NEIN	entfällt

5. Maßnahmen

5.1. Vermeidungs- Minderungsmaßnahmen

- VM1: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Brutvögeln und Fledermäusen zu vermeiden, sind potenzielle Rodungsmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen. Sollten Rodungen einzelner Gehölze in der Brutzeit erforderlich werden, sind die Gehölze davor auf ein Vorkommen von Brutstätten durch einen Experten zu überprüfen.
- VM2: Vor Rodungen und Abrissen ist von einem Fachmann zu prüfen, ob geschützte Quartiere von Fledermäusen betroffen sind und ggf. Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen sind.
- VM3: Um einen Konflikt mit Amphibien zu vermeiden ist in südlicher und westliche Richtung ein Amphibienschutzzaun während der gesamten Bauzeit aufzustellen.
- VM4: Während der gesamten Bauzeit ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Die ökologische Baubegleitung ist unter anderem durchzuführen, um die Amphibienschutzzäune regelmäßig hinsichtlich der Funktionalität zu überprüfen und das Baufeld nach Individuen abzusuchen und ggf. hinter den Schutzzaun zu bringen.
- VM5: Sollten die Baumaßnahmen in der Brutzeit fortgesetzt werden, müssen auf dem gesamten Gelände Flatterbänder aufgestellt werden und der Bewuchs muss sehr niedrig gehalten werden. Dies muss getan werden, um das Ansiedeln von Bodenbrütern während der Bauphase zu verhindern.

5.2. Ausgleichsmaßnahmen

- AM1: Durch die Extensivierung der Grünfläche im Flurstück 739 wird den Feldlerchen ein aufgewertet Habitat für die Brut zur Verfügung gestellt. Die Bewirtschaftung der Fläche erfolgt durch Beweidung oder 1 -2 Mahden pro Jahr. Bei der Planung der Mahd ist zu beachten, dass sie außerhalb der Brutzeit der Feldlerchen erfolgt.



Abbildung 8: Veranschaulichung der Maßnahmen VM3 Amphibienschutzzäune

6. Zusammenfassung

Durch die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans „Mühlenhof Schönwalde“ ist die Prüfung einer möglichen Betroffenheit der Belange des besonderen Artenschutzes nach §44 BNatSchG durchzuführen und in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu dokumentieren. Auf Grundlage der Biotopstruktur wurden als untersuchungsrelevante Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Wolf, Fischotter, Biber, Amphibien, Zauneidechsen und xylobionte Käfer (Juchtenkäfer) bestimmt.

Zauneidechsen, xylobionte Käfer, Wolf, Otter und Biber konnten nicht nachgewiesen werden.

Die einzige planungsrelevante Vogelart ist die Feldlerche mit zwei Brutrevieren. Diese Brutreviere gehen jedoch nur während der Bauzeit verloren. Nach der Umsetzung des Vorhabens und der Errichtung der Extensivierungsmaßnahmen auf den Grünflächen neben der geplanten Mühle können zwei Feldlerchenbrutpaar wieder im Vorhabenbereich brüten.

An der südlichen des Grabens gab es Erdkröten-Vorkommen, die mit einem Amphibienschutzzaun geschützt werden können.

Fledermäuse nutzten die Wiesen und Felder als Nahrungshabitat. Quartier konnten nicht nachgewiesen werden.

Um artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermaus, Brutvögeln und Zauneidechsen zu vermeiden, wurden Maßnahmen der Vermeidung und des Ausgleiches erarbeitet (VM1-65 und AM1). Bei

7. Literatur

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS), Stand 2010, S. 97 – 101,

Bundesamt für Naturschutz BfN (2022): Artenportraits. [Stand 10.10.2022, www.bfn.de/artenportraits]

Biotoptkartierung Brandenburg, Bd. 1 Liste der Biotoptypen, Bd. 2 Beschreibung der Biotoptypen, Hrsg. LUA, LAGS, LFE, 2003 bzw. 2006

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.7.2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist.

FROELICH & SPOBECK GMBH & CO. KG (Hrsg.) (2008): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. Landesbetrieb Straßenwesen. 133 S.

LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2008): Die Fledermausarten Brandenburgs. In: Natur und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2,3/2008.

LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2019): Rote Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. In: Natur und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 4/2019.

LANDESBÜRO ANERKANNTER NATURSCHUTZVERBÄNDE GBR (2016): Arbeitshilfe für Stellungnahmen zu Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (Hrsg.) (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilien) des Landes Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 4/2004.

Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 1,2/2002

Liste der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, Hrsg. LUA Brandenburg 2007

Methoden der Amphibienerfassung, Schlüpmann & Kupfer, Beitrag in der Zeitschrift für Feldherpetologie, November 2009, Supplement 15: 7–84

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Südbeck et. al. (2005), Radolfzell Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie; Hrsg. LUA Brandenburg 2008

Praxis der Eingriffsregelung, Jedicke, E. (Hrsg.), Verlag Eugen Ulmer Stuttgart 1998

RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 18 ÄndRL 2009/147/EG vom 30. November 2009 (ABl. 2010 L 20 S. 7).

SCHNEEWEISS, BLANKE, KLUGE, HASTEDT, BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? - Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. In: Natur und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 1/2014.

8. Anhang – Maßnahmenblätter

8.1. Artengruppe: Feldlerche

Arten: Feldlerche	
Schutzstatus:	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> Europäischer Vogelarten (VSchRL)
Bestandsdarstellung:	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Bbg	
<ul style="list-style-type: none"> Lebensraum: Weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägungen; hauptsächlich in Kulturlebensräumen wie Grünland- und Ackergebiete, aber auch Hochmoore, Heidegebiete, Salzwiesen, feuchte Dünentäler sowie größerer Waldlichtungen; für die Bedeutung der Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Die Art meidet auch feuchte bis nasse Areale nicht, wenn diese an trockene Bereiche angrenzen oder mit ihnen durchsetzt sind. Nahrung: sucht am Boden im Gras oder auf nackter Erde nach Sämereien, Trieben, Körnern und Insekten Bodenbrüter; Neststandort in Gras- und niedriger Krautvegetation, bevorzugte Vegetationshöhe 15-20 cm RL-Status: 3 („Gefährdet“) <p>Der Schutz des Nistplatzes aller Arten erlischt, wenn die jeweilige Brutperiode beendet ist, da keine erneute Nutzung des Nestes in der nächsten Brutperiode erfolgt.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet:	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Geeignete Strukturen für die Feldlerche befinden sich auf dem intensiv. Die krautbestandenen Bereiche bieten dank seltener Mahd ausreichend Deckungsbereiche.	
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population:	
Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius.	
Habitatqualität:	
Die Habitatqualität des Untersuchungsgebietes für bodenbrütende Vögel ist als gut anzusehen. Die Landschaft im Umfeld verfügt mit ausgedehnten agrarisch genutzten Flächen weiterhin über geeignete Habitatbedingungen mit zahlreichen Offenstandorten.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)	
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt) findet nicht statt, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen	
<input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	

1. Änderung und Ergänzung im Ortsteil Schönwalde, Amt Unterspreewald

Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Beeinträchtigungen von Gelegen oder Jungvögeln durch Baumaßnahmen werden vermieden, da derartige Maßnahmen außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden (vgl. Maßnahme **VM1**).

Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikanter Anstieg des Tötungsrisikos für die genannten Arten.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Es ist davon auszugehen, dass nur durch den Aufbau der PV-Anlage die Lärmimmission kurzzeitig ansteigt. Nur wenn der Aufbau bis in die Brutsaison andauert, werden die Feldlerchen während der Fortpflanzungszeit gestört. Störungen durch Lärmimmissionen während der Baumaßnahmen werden jedoch vermieden, da die Baumaßnahmen außerhalb der Brutperiode durchgeführt werden (**VM1**)

Aufgrund der guten Habitatqualitäten im Umfeld der Baumaßnahmen ist eine erhebliche Störung der Vogelpopulationen ausgeschlossen. Vorhabenbedingte Störungstatbestände liegen daher für die bodenbrütenden Vogelarten nicht vor, weshalb **keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten zu erwarten ist.**

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch das Vorhaben gehen im Bereich des Bebauungsplanes potenzielle Brutreviere auf dem intensiv genutzten Acker verloren. Da es sich bei der Feldlerche um eine Vogelart handelt, die in jeder Brutsaison ihr Nest neu anlegen, weisen sie keine strenge Bindung an ihre Brutstandorte auf und sind daher in der Lage, in dem im Umfeld vorhandenen Habitaten neue Nester anzulegen. Nach Fertigstellung der Anlage und Umsetzung der Maßnahmen können sich die Feldlerchen wieder auf dem Areal ansiedeln.

- **VM1:** Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Brutvögeln zu vermeiden, sind potenzielle Rodungsmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen. Sollten Rodungen einzelner Gehölze in der Brutzeit erforderlich werden, sind die Gehölze davor auf ein Vorkommen von Brutstätten durch einen Experten zu überprüfen.
- **VM5:** Sollten die Baumaßnahmen in der Brutzeit fortgesetzt werden, müssen auf dem gesamten Gelände Flatterbänder aufgestellt werden und der Bewuchs muss sehr niedrig gehalten werden. Dies muss getan werden, um das Ansiedeln von Bodenbrütern während der Bauphase zu verhindern.
- **AM1:** Durch die Extensivierung der Grünfläche im Flurstück 739 wird den Feldlerchen ein aufgewertet Habitat für die Brut zur Verfügung gestellt. Die Bewirtschaftung der Fläche erfolgt durch Beweidung oder 1 -2 Mahden pro Jahr. Bei der Planung der Mahd ist zu beachten, dass sie außerhalb der Brutzeit der Feldlerchen erfolgt.

Das geeignete Habitatstrukturen im unmittelbaren Vorkommensgebiet vorhanden sind, bleibt für die Feldlerche auch bei Umsetzung des Vorhabens die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bewahrt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

1. Änderung und Ergänzung im Ortsteil Schönwalde, Amt Unterspreewald

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahmegenehmigung)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)